

Rückäußerungen der ÜNB zur Konsultation der geplanten Anpassungen (SO GL 40-7)

Dokument	Anm. auf Zeilennummer	Anm. von	Anmerkung / Änderungsvorschlag	Rückäußerung	Resultierende Anpassung Vorschriften
Rahmendokument (Teil 01 von 02) (Dateiname: SOGL_40-7_A_Rahmendokument_01_von_02_Stand_2019_03_13_Aend.pdf)	238	Anonym	Da die Prozesse aus der Anlage 2 der Festlegung BK6-20-059 angewendet werden sollen, muss ein Bezug zum SOGL-Objekt TR zum RD2.0-Objekt SR (SR-ID) hergestellt werden	Der Hinweis ist für die ÜNB nachvollziehbar, da die in den Datenaustauschprozessen verwendeten Objekte und IDs dringend konsistent und kompatibel sein müssen. Mit diesem Update der SO GL ordnen die ÜNB alle Anlagen aus der SO GL, die keine Planungsdaten schicken müssen, den Prozessen der Festlegung BK6-20-059 zu. Bei diesen Anlagen bestehen derzeit keinerlei operative Datenaustausche. Aus diesem Grund erfolgte bei diesen Anlagen bisher auch keine konkrete Objektbildung und ID-Vergabe. Mit der Zuordnung zu den Prozessen aus der Festlegung BK6-20-059 kann die Objektbildung und die ID-Vergabe somit unabhängig von der SO GL und ausschließlich auf Basis der Redispatch 2.0 Prozesse erfolgen.	Keine Anpassungen.
Prozessbeschreibung KWEP-Stammdaten (Dateiname: SOGL_40-7_E_KWEP-Stammdaten Anl 02A PB Stand 2019)	99-105	Anonym	Da einige TR Stammdaten gemäß der RD2.0-Prozesse liefern, muss ein Bezug zum Objekt SR (SR-ID) hergestellt werden.		
Prozessbeschreibung Nichtbeanspruchbarkeiten (Dateiname: SOGL_40-7_L_KWNB_An1_04A_PB_Stand_2019_03_13_Aend.pdf)	134-140	Anonym	Da einige TR KWNB gemäß der RD2.0-Prozesse liefern, muss ein Bezug zum Objekt SR (SR-ID) hergestellt werden.		
Prozessbeschreibung Empfangs- und Prüfbestätigung (Dateiname: SOGL_40-7_O_ACK_An1_05A_PB_Stand_2019_03_13_Aend.pdf)	195	Anonym	Die RD2.0-Formate (EDI@ Energy) arbeiten mit dem Objekt SR (SR-ID). Bitte entsprechende Zuordnung TR zu SR und Verwendung der Codes einarbeiten.		
Rahmendokument (Teil 01 von 02) (Dateiname: SOGL_40-7_A_Rahmendokument_01_von_02_Stand_2019_03_13_Aend.pdf)	0	Anonym	Anmerkung bezieht sich auf Dokument C (Netzmodelle) Erhöhung der Lieferhäufigkeit für Verbesserung der Qualität (insbesondere mit Blick auf RD2.0) Über den bisherigen Umfang der gegenseitigen Bereitstellung von Netzmodell-Datensätzen im Rahmen des SOGL-Datenaustausch sind Netzmodell-Datensätze stündlich für einen Vorschauzeitraum bis zum Ende des Folgetages aktualisiert bereitzustellen. Die Auflösung der Vorschauzeitpunkte ist jeweils für die ersten beiden Stunden viertelstündlich und für die übrige Zeit stündlich. Bereits kommunizierte Abrufe sind bei Lasten und Einspeisung für den Leistungsaustausch der Anlagen mit dem Netz entsprechend zu berücksichtigen	Dem Vorschlag kann aktuell nicht gefolgt werden. Die Häufigkeit des Austausches orientiert sich an den europäischen Prozessen. Grundsätzlich unterstützen die ÜNBs den Vorschlag. Die viertelstündliche Datenlieferung wird bereits in den europäischen Gremien diskutiert.	Keine Anpassungen.
Übersichtsdokument (Dateiname: SOGL_40-7_2021_07_09_0800h_Uebersichtsdokument_zur_Konsultation_der_in_2021_geplanten_Anpassungen.pdf)	31-32	Anonym	Erforderlich für die Kommunikation im NKK bzw. Weitergabe der Daten an VNB (analog zu PD, KWNB u. ACK): Neben den Formaten für Planungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten und ACK sollten auch die Formate für Stammdaten und Abrufe übernommen werden (gilt für diejenigen Parteien, die aktuell nicht zur Lieferung von Planungsdaten an die ÜNB verpflichtet sind)."	Die ÜNB sehen eine Zusammenführung der bestehenden Stammdatenformate aus der SO GL und den RD 2.0 Prozessen als sinnvoll und mittelfristig geboten an. Es wird ebenso wie vom Konsultanten nicht als zielführend erachtet, wenn parallel abweichende Stammdatenformate bestehen. Vor diesem Hintergrund haben die ÜNB bereits mit dem BDEW Kontakt aufgenommen und dabei eine Harmonisierung der Stammdatenformate unter dem Dach des BDEW angeregt. Die ÜNB unterstützen also die Bestrebung, ein einheitliches und harmonisiertes Format nutzbar zu machen. Die vorgeschlagene Zusammenführung der Abrufformate können die ÜNB nachvollziehen. Allerdings sind weder Abrufprozesse noch -formate von der SO GL umfasst und damit nicht Bestandteil der Konsultation und der Vereinbarungen gemäß Artikel 40 (7) SO GL. Die ÜNB können diesem Vorschlag daher nicht folgen.	Keine Anpassungen.
Übersichtsdokument (Dateiname: SOGL_40-7_2021_07_09_0800h_Uebersichtsdokument_zur_Konsultation_der_in_2021_geplanten_Anpassungen.pdf)	Zeilen 24 ff.	Anonym	Seitens der BDEW-Geschäftsstelle können wir die geplante Übergabe der SO-GL-Formatvorgaben an die BDEW-Dachmarke EDI@Energy fachlich nachvollziehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass für eine Übergabe der Formate eine Klärung der damit verbundenen Aspekte mit dem BDEW und den Prozessverantwortlichen erforderlich ist. Dies kann nicht auf dem Wege einer Konsultation geklärt werden. Gerne stehen wir Ihnen für eine Klärung der Frage zur Verfügung, auch hinsichtlich der Aspekte Ressourcen, Finanzierung, Schnittstellen, Zeitpunkt. Von einer fachlichen Prüfung der vorliegenden Konsultationsdokumente wird im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgesehen.	Eine gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem BDEW und den ÜNB ist generell und bei dem Thema Datenaustausche von großem Interesse, um gemeinsam als Branche die Harmonisierung der Formate für alle Marktteilnehmer, Prozessverantwortliche oder sonstig betroffene Personen und Unternehmen zu erreichen.	Keine Anpassungen.
Übersichtsdokument (Dateiname: SOGL_40-7_2021_07_09_0800h_Uebersichtsdokument_zur_Konsultation_der_in_2021_geplanten_Anpassungen.pdf)	217-223	Anonym	Die Umsetzungsfrist zum 01.04.2022 ist unseres Erachtens der früheste Zeitpunkt um einen validen und robusten Datenaustausch zu gewährleisten. Viele Anlagenbetreiber sind bei der Umsetzung auf externe Dienstleister angewiesen. Diese Ressource ist nur begrenzt verfügbar. Folglich sollte für die Umsetzung ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Umsetzung des RD 2.0 in diesem Jahr zeigte sich sehr deutlich, dass die Umsetzungsfrist zu kurz bemessen war. Daher sollte der Umsetzungszeitpunkt zum 01.04.2022 nochmals kritisch hinterfragt werden	Mit den Neuregelungen zum Redispatch haben die Netzbetreiber ab dem 1. Oktober 2021 die Pflicht, die seitens des Gesetzgebers vorgeschriebenen Mindestfaktoren zu konventionellem, KWK- und EE-Strom einzuhalten. Mit der vorgesehenen Frist des 1. April 2022 tragen die ÜNB dem Umstand Rechnung, dass die Branche als Ganzes zum 1. Oktober 2021 nicht in der Lage sein wird, die für die Abbildung des KWK-Stroms notwendigen Informationen bereitzustellen. Die ÜNB sehen vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Vorgaben keinen Spielraum die bereits verzögerte Umsetzung zum 1. April weiter zeitlich zu verschieben. Wie dem Übersichtsdokument zu entnehmen ist, planen die ÜNB für die Monate Februar und März 2022 eine Möglichkeit mit ein, die nach den neuen Vorgaben ergänzten Meldungen zu testen. Für die konkrete Umsetzung bieten die ÜNB allen betroffenen Kraftwerksbetreibern bilaterale Abstimmungen an.	Keine Anpassungen.